

Beispiel Statut

Stadt / Gemeinde _____

STATUT

für den Stadt-/Ortsseniorenrat _____

§ 1

Name

1. Die Vertreter der auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen in _____ schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen Stadt-/Ortsseniorenrat _____ zusammen.
2. Der Stadt/Ortsseniorenrat ist eine Einrichtung der Stadt/Gemeinde _____.

§ 2

Aufgabe

1. Der Stadt-/Ortsseniorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Stadt/Gemeindegebiet ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
2. Hauptaufgabe ist es, zusammen mit der Stadt-/Gemeindeverwaltung die örtliche Seniorenarbeit voran zu bringen, die Aufgaben zu koordinieren und den Gemeinderat bei seinen Beschlüssen zu beraten bzw. entsprechende Vorschläge zu machen. Bei Fragen der Seniorenarbeit wirkt ein/e Vertreter/in des Stadt-/Ortsseniorenrats als beratendes Mitglied im Gemeinderat bzw. den Ausschüssen mit.
3. Der Stadt-/Ortsseniorenrat macht die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
4. Der Stadt-/Ortsseniorenrat ist Mitglied im Kreissenatorenrat und in _____ (weitere Organisationen z.B. Arbes, BELA usw.).

§ 3

Zusammensetzung

1. Der Stadt-/Ortsseniorenrat setzt sich wie folgt zusammen (je nach örtlichen Gegebenheiten):
 - 1 bis 2 Vertreter der Stadt-/Gemeindeverwaltung
 - 1 Vertreter je Seniorenclub
 - _ Vertreter der kath. Kirchen
 - _ Vertreter der evang. Kirchen
 - _ Vertreter der Arbeiterwohlfahrt
 - _ Vertreter des DRK
 - 1 Vertreter der Altenheime
 - 1 Vertreter der Seniorenwohnanlagen
 - 1 Vertreter der ambulanten Dienste
 - 1 Vertreter mit Migrationshintergrund
 - 1 Vertreter der Agenda Senioren
 - bis zu _____ interessierte Bürgerinnen und Bürger aus _____.
2. Die jeweiligen Vertreter werden von den zuständigen Vereinen und Organisationen benannt. Die interessierten Bürgerinnen und Bürger fordert der Stadt-/ Ortsseniorenrat im Einvernehmen mit der Stadt-/Gemeindeverwaltung zur Teilnahme auf.
3. Die interessierten Bürgerinnen und Bürger sind Mitglied im Stadt-/Ortsseniorenrat _____ für drei Jahre. Weitere Perioden sind möglich.
4. Vertreter der Gemeinderatsfraktionen können als Zuhörer den Sitzungen beiwohnen. Bei Bedarf können auch Vertreter der Musikschule und der Volkshochschule teilnehmen.
5. Den Vorsitz im Stadt-/Ortsseniorenrat führt ein auf drei Jahre gewählter Vorstand von sechs Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und regelt die Aufgabenzuweisung an die einzelnen Mitglieder. Der Vorstand kann Fachausschüsse bilden.

§ 4

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Stadt-/Ortsseniorenrats wird von einem/r hauptamtlichen Mitarbeiter/in der Stadt/Gemeinde _____ wahrgenommen.

2. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Fachausschüsse mit Stimmrecht teil.

§ 5

Sitzungen

1. Die Sitzungen finden auf Einladung des Vorstands statt und sind in der Regel nichtöffentlich.
2. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und entscheidet, ob die Sitzung öffentlich sein soll und die Tagesordnung in den Medien der Stadt/Gemeinde bekannt gegeben wird.

§ 6

Finanzen

Die finanziellen Aufwendungen des Stadt-/Ortssenienerrats werden durch öffentliche Zuwendungen und Spenden gedeckt. Über Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

§ 7

Wahlen

Der Stadt/Ortssenienerrat wird alle 3 Jahre neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte den künftigen Vorstand.

§ 8

Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt mit dem Beschluss des Gemeinderats vom _____ und der Mitgliederversammlung vom _____ am _____ in Kraft.

_____, den _____

Oberbürgermeister/Bürgermeister

Vorstand des Stadtssenienerrats